

Produktinformationsblatt zur Privat-Haftpflichtversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Es handelt sich um eine Privat-Haftpflichtversicherung. Grundlage sind die Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008), die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR) sowie die weiteren in der Verbraucherinformation genannten Bedingungen und die im Antrag genannten Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Versichert sind Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie als Privatperson verantwortlich sind und Anderen daher Ersatz leisten müssen. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, und wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab.

a) Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Die Privat-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Bereiche Ihres Privatlebens. So deckt sie beispielsweise Ihre Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, im Sport einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge wie Ruderboote, Kanus, Paddelboote oder Schäden durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung gesondert zu versichern sind. Gleichmaßen sind Sie in Ihrem häuslichen Rahmen geschützt bei Schäden, die von Ihrer Wohnung oder Ihrem Ein-/Zweifamilienhaus ausgehen, in dem Sie wohnen. Dies gilt auch für kleinere Bauvorhaben, bei deren Bautätigkeit Sie für entstehende Schäden als Bauherr haften. Je nach persönlichem Bedarf können Sie zwischen unserem Komfortschutz oder unserem Premiumschutz wählen. Der Premiumschutz bietet Ihnen einen erweiterten Leistungsumfang.

Die Privat-Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein einen Haftpflichtschaden verursacht, ist zeitlich unbegrenzt geschützt. Bei einem Auslandsaufenthalt in den übrigen Ländern bietet der Komfortschutz für bis zu zwei Jahre und der Premiumschutz für bis zu fünf Jahre Versicherungsschutz.

Bei längerer Abwesenheit müssen gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit uns getroffen werden.

Einzelheiten zum Komfortschutz entnehmen Sie bitte den Ziffern 1 und 4 bis 22 der diesbezüglichen BBR, und zum Premiumschutz den Ziffern 1 und 4 bis 27 der diesbezüglichen BBR.

b) Wer ist mitversichert?

Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen Ihres Umfelds erstrecken. So sind zum einen auch die Schäden abgedeckt, die infolge einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht über minderjährige Familienmitglieder oder Personal entstehen. Zudem können z.B. Ehepartner, vertraglich benannte Lebenspartner und Kinder bis zum Abschluss der Berufsausbildung bzw. bis zur Heirat in den Vertrag einbezogen werden. Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zur nächsten Beitragsfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner/nichtehelicher Lebenspartner den nächsten Beitrag, wird er automatisch Versicherungsnehmer und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 2 und 3 der BBR. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Blattes.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Angaben zur Höhe und zur Zahlungsweise Ihres Beitrages, zum Versicherungsbeginn und zur Vertragslaufzeit finden Sie im Antrag.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Beginn des Beitragszahlungsabschnitts zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 8, 9, 10, 11 und 15 der AHB 2008.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden:

- die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen,
- die Ihnen durch Angehörige bzw. mitversicherte Personen entstehen,
- die aus dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden,
- die aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art sowie Schäden durch eine ungewöhnliche oder gefährliche Beschäftigung entstehen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Ziffern 3.1.2 und 7 der AHB 2008 und der Ziffer 1 der BBR.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren möglicherweise Ihren Versicherungsschutz.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 22 der AHB 2008.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, müssen Sie uns mitteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Auch ist es denkbar, dass Sie während der Vertragslaufzeit zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadenvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 12.1 und 23 der AHB 2008 und Ziffer 2.7.3 der BBR.

7. Welche Pflichten haben Sie im Versicherungsfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Jeder Versicherungsfall muss uns unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte sowie durch Hilfeleistungen bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dazu müssen Sie alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens nach unserer Einschätzung wichtig sind, mitteilen und angeforderte Schriftstücke übermitteln. Alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung) sind uns unverzüglich mitzuteilen und dagegen ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einzulegen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen. Sie müssen dem von uns im Bedarfsfall eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 24 und 25 der AHB 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zu Grunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 15 der AHB 2008.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, beispielsweise durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos - etwa durch Umzug ins Ausland - oder durch Eintritt eines Versicherungsfalles.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 16 bis 20 der AHB 2008.

Verbraucherinformation zur Privat-Haftpflichtversicherung

Die Informationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) sind in dieser Verbraucherinformation, in dem Produktinformationsblatt, in den Versicherungsbedingungen und im Antrag enthalten.

Informationen zum Versicherer

Name, Anschrift, Rechtsform, Sitz und Registergericht des Versicherers

Ihr Vertragspartner ist die Stuttgarter Versicherung AG mit Sitz in 70197 Stuttgart, Rotebühlstr. 120, Bundesrepublik Deutschland.

Die Stuttgarter Versicherung AG besteht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG). Sitz und Registergericht Stuttgart HRB 21035.

Vertretung

Die Stuttgarter Versicherung AG wird vertreten durch den Vorstand Frank Karsten (Vorsitzender), Dr. Wolfgang Fischer, Ralf Berndt, Martin Kübler und Dr. Guido Bader.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Stuttgarter Versicherung AG betreibt das Unfall-, Sach- und Haftpflichtversicherungsgeschäft sowie das Krankheitskosten-Zusatzversicherungsgeschäft.

Informationen zur angebotenen Leistung

Die für das jeweilige Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen

Es gelten die folgenden Bedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen:

die Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008 - Fassung 01.01.2012);

bei Versicherung des Komfortschutzes:

die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung zum Komfortschutz (BBR - Fassung 01.08.2010)

bei Versicherung des Premiumschutzes:

die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung zum Premiumschutz (BBR - Fassung 01.08.2010)

bei Mitversicherung der Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA) für den Versicherungsnehmer:

die Bedingungen für die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA - Fassung 01.01.2008)

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen finden Sie im Antrag und in den Ziffern 1 bis 7 der Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008). Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Angaben Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Gesamtpreis (Beitrag) der Versicherung

Angaben über die Beitragshöhe der Versicherung finden Sie im Antrag. Nach dem zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Beitragshöhe Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Zusätzliche Gebühren

Welche Gebühren aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen fällig werden und wie hoch diese sind, finden Sie in der Ziffer 31 der Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008).

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise des Beitrags

Angaben hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung Ihres Beitrags finden Sie in den Ziffern 9, 10 und 11 der Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008). Die Zahlungsweise Ihres Beitrags können Sie dem Antrag entnehmen. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie die Angaben zur Zahlungsweise in Ihrem Versicherungsschein.

Informationen zum Vertrag

Zu Stande kommen des Vertrags

Ihr Vertrag kommt zu Stande, wenn wir die Annahme Ihres Antrags, in der Regel durch Aushändigung des Versicherungsscheins, erklärt haben. Angaben zum Versicherungsbeginn finden Sie im Antrag. Nach zu Stande kommen des Vertrags finden Sie den Versicherungsbeginn in Ihrem Versicherungsschein. Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes können Sie der Ziffer 8 der Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) entnehmen.

Widerrufsrecht und -folgen

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die Widerrufsbelehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stuttgarter Versicherung AG, Rotebühlstr. 120, 70197 Stuttgart oder an die zuständige Generalagentur.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge (Prämien im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes), wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/30 des Monatsbeitrags pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ist die Widerrufsbelehrung unterblieben, erstatten wir Ihnen die für das erste Jahr gezahlten Beiträge. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Laufzeit Ihres Vertrags

Angaben über die Laufzeit Ihres Vertrags finden Sie im Antrag. Nach zu Stande kommen des Vertrags können Sie die Laufzeit Ihres Vertrags Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Beendigung des Vertrages, insbesondere vertragliche Kündigungsbedingungen

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den Ziffern 15 - 20 der Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008).

Anwendbares Recht vor Abschluss und während des Versicherungsvertrags

Die vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht.

Zuständiges Gericht

Angaben zum Gerichtsstand finden Sie je in der Ziffer 30 der Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008).

Vertragssprache für Ihren Versicherungsvertrag

Die Vertragssprache und die Sprache, in der die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt, ist ausschließlich deutsch.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten.

Die Stuttgarter Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin. Sie können damit zusätzlich formlos das für Sie kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt durch die Inanspruchnahme des außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt.

Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben oder eine Beratung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, bitten wir Sie, diese zunächst an uns zu richten.

Sie können sich jedoch auch kostenlos und formlos an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, wenden. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht handelt es sich um die zuständige Aufsichtsbehörde.

Weitere Informationen**Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (BBA)**

Sofern Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit mitversichert ist, kann sich dies eventuell nachteilig auf eine beantragte Arbeitslosengeld II-Leistung auswirken.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008 - Fassung 01.01.2012)

Inhaltsübersicht

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Beitragsregulierung
- 13 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 14 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 15 Dauer und Ende des Vertrages
- 16 Wegfall des versicherten Risikos
- 17 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 18 Kündigung nach Versicherungsfall
- 19 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 20 Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 21 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 22 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 23 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 24 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 26 Mitversicherte Personen
- 27 Abtretungsverbot
- 28 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 29 Verjährung
- 30 Zuständiges Gericht
- 31 Gesondert in Rechnung gestellte Kosten
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, auf Grund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

1.2.1

auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

1.2.2

wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

1.2.3

wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

1.2.4

auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

1.2.5

auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

1.2.6

wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1

Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2

Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

3.1

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1

aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

3.1.2

aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

3.1.3

aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 20 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

4.1

Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

4.1.2

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

4.2.1

aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

4.2.2

aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

4.2.3

die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

4.2.4

die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

5.1

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4

Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

6.4

Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein und/oder in den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7

Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2

Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3

Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4

Haftpflichtansprüche

7.4.1

des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

7.4.2

zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

7.4.3

zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5

Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

7.5.1

aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

7.5.2

von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

7.5.3

von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

7.5.4

Von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

7.5.5

von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

7.5.6

Von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

7.7.1

die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

7.7.2

die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

7.7.3

die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8

Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9

Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10

7.10.1

Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichttrisiken.

7.10.2

Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

7.10.2.1

im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichttrisiken

oder

7.10.2.2

für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (Wasserhaushaltsgesetz-Anlagen);

Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelthaftungsgesetz-Anlagen);

Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);

7.13

Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

7.13.1

gentechnische Arbeiten,

7.13.2

gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

7.13.3

Erzeugnisse, die

Bestandteile aus GMO enthalten,

aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14

Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

7.14.1

Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

7.14.2

Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

7.14.3

Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15

Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

7.15.1

Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,

7.15.2

Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

7.15.3
Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

7.15.4
Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16
Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17
Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18
Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer

8.1
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.

8.2
Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

8.3
Bei einem Einmalbeitrag umfasst die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, höchstens jedoch ein Jahr.

8.4
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

9.1
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

9.2
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

10.1
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

10.4
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Beitragsregulierung

12.1
Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

12.2
Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 14.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

12.3
Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann

der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

12.4

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

13 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

14 Beitragsangleichung

14.1

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

14.2

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen, aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

14.3

Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 14.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 14.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmens-eigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

14.4

Liegt die Veränderung nach Ziffer 14.2 oder 14.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

15 Dauer und Ende des Vertrages

15.1 Dauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

15.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

15.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

15.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

15.5 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Besteht die vereinbarte Versicherungsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

16 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

17 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag auf Grund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 14.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

18 Kündigung nach Versicherungsfall

18.1

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde oder dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich gestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

18.2

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

19 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

19.1

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

19.2

Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.

19.3

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

19.4

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

19.5

Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

20 Kündigung nach Risikoerhöhung auf Grund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

21 Mehrfachversicherung

21.1

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

21.2

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung dieses Vertrages verlangen, sofern er später geschlossen wurde.

21.3

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

22 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

22.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für

den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

22.2 Rücktritt

22.2.1

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

22.2.2

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

22.2.3

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

22.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 22.2 und 22.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 22.2 und 22.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte

Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 22.2 und 22.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

22.4 Ausübung der Rechte des Versicherers

Die in den Ziffern 22.2 und 22.3 genannten Rechte kann der Versicherer nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben, bei Eintritt des Versicherungsfalles während dieser ersten 5 Jahre auch nach Ablauf dieser Frist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

22.5 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

24 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

24.1

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

24.2

Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

24.3

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

24.4

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

24.5

Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

25 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

25.1

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

25.2

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 25.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

26 Mitversicherte Personen

26.1

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

26.2

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

27 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

28 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

28.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Generalagentur gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

28.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

28.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 28.2 entsprechende Anwendung.

29 Verjährung

29.1

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

29.2

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

30 Zuständiges Gericht

30.1

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

30.2

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Ver-

sicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

30.3

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers.

31 Gesondert in Rechnung gestellte Kosten (Stand Januar 2012)

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen, es sei denn, Sie weisen nach, dass in Ihrem Fall ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt bei

Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen (§§ 37 und 38 VVG)	6,00 €
Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers	6,00 €
Ersatz-Versicherungsschein ausstellen	5,00 €
Vertragsänderungen mit Nachtrag	5,00 €

Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Wir sind berechtigt, die von einem Kreditinstitut auf Grund einer von Ihnen zu vertretenden Rücklastschrift geltend gemachten Kosten von Ihnen zurückzufordern.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung zum Komfortschutz (BBR - Fassung 01.08.2010)

Inhaltsübersicht

- 1 Umfang des Versicherungsschutzes
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- 4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 5 Wohnungen, Immobilien
- 6 Auslandsaufenthalte
- 7 Tiere
- 8 Mietsachschäden
- 9 Schlüsselverlustrisiko
- 10 Betriebspraktikum, Ferienarbeit, fachpraktischer Unterricht
- 11 Schäden durch deliktunfähige Kinder
- 12 Mitversicherung von Vermögensschäden
- 13 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 14 Gewässerschäden, Heizöltank, Kleingebinde
- 15 Schäden durch häusliche Abwässer
- 16 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
- 17 Forderungsausfallversicherung (Ausfall-Deckung)
- 18 Fotovoltaikanlagen
- 19 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
- 20 Einschluss der Tätigkeit als Tagesmutter, -vater, -eltern
- 21 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit
- 22 Zahlungen ins Ausland
- 23 Besondere Bedingungen für Verträge mit monatlicher Zahlungsweise

1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

1.1

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1.1

als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.1.2

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.1.3

als Radfahrer oder als Fahrer eines nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrers oder eines Pedelecs;

1.1.4

aus der Ausübung von Freizeitsport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.1.5

aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.2

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1.2.1

den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes. Versichert sind jedoch die Gefahren aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit/Freiwilligenarbeit gemäß Ziffer 21 und aus der Tätigkeit als Tagesmutter, -vater, -eltern gemäß Ziffer 20.

1.2.2

einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

1.2.3

einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2 Mitversicherte Personen

Die Mitversicherung richtet sich nach dem gewählten Tarif. Im Einzelnen gilt:

2.1 Tarif für Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft*

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung für Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft* vereinbart wird, ist mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1

des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;

2.1.2

ihrer minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);

2.1.3

ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Darüber hinaus besteht eine Mitversicherung bis zu einer Dauer von einem Jahr auch dann, wenn sie nach der Schul- oder beruflichen Erstausbildung

arbeitslos sind oder

auf einen Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz warten oder auf die Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst warten.

2.1.4

der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.

2.2 Tarif für nichteheliche Lebenspartner

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung für nichteheliche Lebenspartner vereinbart wird, ist mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Kinder beider Partner entsprechend Ziffer 2.1.2 bis 2.1.4.

Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

2.3 Tarif für Einzelperson mit Kind/er

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung für eine Einzelperson mit Kind/ern vereinbart wird, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht für deren Kind/er entsprechend Ziffer 2.1.2 bis 2.1.4 mitversichert.

2.4 Tarif für Einzelperson ohne Kind/er (allein lebende Person)

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung für eine Einzelperson ohne Kind/er (allein lebende Person) vereinbart wird, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für diese Person.

2.5 Zusatz-Privathaftpflichtversicherung

Falls eine Zusatz-Privathaftpflichtversicherung vereinbart wird, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers/des mitversicherten Lebenspartners lebenden Familienangehörigen mitversichert.

Jede mitversicherte Person muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Gegenseitige Ansprüche des Versicherungsnehmers/des mitversicherten Lebenspartners und der mitversicherten Personen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.6 Mitversichert ist:

2.6.1

Bei den Ziffern 2.1 bis 2.3 die gesetzliche Haftpflicht eines wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen.

2.6.2

Bei den Ziffern 2.1 bis 2.4 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.6.3

Bei den Ziffern 2.1 bis 2.3 die gesetzliche Haftpflicht von für maximal 1 Jahr im Haushalt des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen lebenden Au-pair oder Austauschschüler, soweit nicht aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen werden können.

2.7 Zusätzlich gilt:

2.7.1

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer bleiben ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Trägern der Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden, soweit diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind.

2.7.2

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung bei den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5, weil z. B. die Ehe rechtskräftig geschieden wurde, Kinder geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben, oder die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wurde, so besteht für die ausscheidende Person Nachversicherungsschutz für 6 Monate, gerechnet ab Wegfall der Voraussetzungen. Wird für die ausscheidende Person bis zum Ende des Nachversicherungsschutzes keine neue Privat-Haftpflichtversicherung bei der Stuttgarter Versicherung AG beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

2.7.3

Änderungen der Lebenssituation (z. B. Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft) sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich hierdurch eine Beitragsänderung, wird der Vertrag, gerechnet ab dem auf die Mitteilung folgenden Monatsersten, auf den entsprechenden Tarif umgestellt.

3 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers, den nichtehelichen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und unverheiratete und nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende Kinder beider Partner

besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner*/nichtehelichen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

4.1

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

4.2

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

4.2.1

nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen, Aufsitzgeräte zum Schneeräumen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

nicht versicherungspflichtigen Anhängern;

nicht versicherungspflichtigen motorgetriebenen Krankenfahrstühlen.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in 4.2.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

4.2.2

Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Mitversichert sind auch Flugmodelle, unbemannte Ballone und unbemannte Drachen,

die weder durch Motoren oder durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Skylaternen sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.2.3

Wassersportfahrzeugen inkl. Windsurf- und Kitesurfbrettern mit Lenkdrachen bis zu einer Seillänge von 30 Metern, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

4.2.4

ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

5 Wohnungen, Immobilien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen als

5.1 Inhaber

5.1.1

einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei

Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.1.2

eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses (auch Reihenhause, Doppelhaushälfte inklusive dazugehörige Einliegerwohnung) oder Zweifamilienhauses.

5.1.3

eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses.

Für 5.1.1 bis 5.1.3 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Wohnungen/Immobilien vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

5.1.4

eines im Inland gelegenen selbst bewohnten festinstallierten Wohnwagens.

5.1.5

Bei den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.4 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

aus der Vermietung von bis zu drei Räumen, bis zu drei Garagen und einer Wohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus (auch Reihenhause, Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhaus, auch zu gewerblichen Zwecken. Wird die jeweilige Anzahl überschritten entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

aus der Streu- und Reinigungspflicht, auch soweit sie durch Mietvertrag, Dauernutzungsvertrag und ähnliches vertraglich übernommen wurde;

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Für An- und Umbauten besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung der Bausumme.

als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

5.2 Vermieter

von bis zu 3 im Inland gelegenen Eigentumswohnungen sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten, auch zu gewerblichen Zwecken, sofern der Vermieter auch Eigentümer dieser Wohnungen ist. Werden mehr als drei Eigentumswohnungen vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

6 Auslandsaufenthalte

6.1

Für vorübergehende, zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu zwei Jahren in den übrigen Ländern ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen eingeschlossen.

6.2

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3.

6.3

Haben der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bei einem Versicherungsfall - mit Ausnahme von Verkehrsdelikten - innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund der im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt

der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 25.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

7 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen

7.1

als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

7.2

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen

als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken,

als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

8 Mietsachschäden

8.1

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann, Schäden infolge von Schimmelbildung.

8.3

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Mobiliar in Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, soweit diese gemietet sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für derartige Mietsachschäden innerhalb der Versicherungssumme je Schadenfall 20.000 €, begrenzt auf 40.000 € für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

9 Schlüsselverlustrisiko

9.1

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln für Schließanlagen und Schlösser in Mietshäusern und Eigentumswohnanlagen, in denen die selbst bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen liegt. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

9.2

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzliche Haftpflicht wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern der Schließanlagen sowie für vorübergehende

Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

9.3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

aus dem Verlust von anderen Schlüsseln (z. B. Tresor- und Möbelschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen, Kfz-Schlüssel etc.);

aus dem Verlust von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aus dienstlichen/beruflichen/ehrenamtlichen Gründen erhalten haben;

aus Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

9.4

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 10.000 €.

10 Betriebspraktikum, Ferienarbeit, fachpraktischer Unterricht

10.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme

an einem Betriebspraktikum oder einer Ferienarbeit;

an einem fachpraktischen Unterricht (z. B. Laborarbeiten) an einer Schule oder Universität. Hierbei gilt abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen als mitversichert. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Schadenfall 10.000 €, begrenzt auf 20.000 € für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

10.2

Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen werden können.

11 Schäden durch deliktsunfähige Kinder

11.1

Im Rahmen der Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung gilt bei Schäden durch deliktsunfähige Kinder Folgendes:

Liegen die Voraussetzungen des § 828 Abs. 1 oder 2 Bürgerliches Gesetzbuch vor, wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktsunfähigkeit der gemäß Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 und 2.6.1 mitversicherten Kinder berufen. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 5.000 €.

Diese Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

11.2

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) oder Leistungsträger (z. B. Dienstherr) leistungspflichtig ist, der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder von einem anderen aufsichtspflichtigen Dritten Schadenersatz erlangen kann.

12 Mitversicherung von Vermögensschäden

12.1

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

12.2

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

durch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person (oder in deren Auftrag oder für deren Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

aus Rationalisierung und Automatisierung;

aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen;

aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

13 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

13.1

Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

13.1.1

Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadenprogramme;

13.1.2

Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

13.1.3

Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 13.1.1 bis 13.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen obliegt es, dass deren auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 25 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

13.2

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 50.000 €.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

auf derselben Ursache,

auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

13.3

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

13.4

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
Betrieb von Datenbanken.

13.5

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

13.5.1

wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

13.5.2

die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

13.5.3

Gegen den Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

14 Gewässerschäden, Heizöltank, Kleingebinde

14.1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

14.2

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen aus Gewässerschäden

als Eigentümer eines oberirdischen oder unterirdischen Heizöltanks bis zu 5.000 Liter/Kilogramm Gesamtfassungsvermögen zur Versorgung des im Inland gelegenen selbstgenutzten Gebäudes (Hauptwohnsitz). Batterietanks gelten als ein Tank. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Tank gemäß gesetzlicher Vorschriften geprüft wird und die etwaig festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt werden. Unterirdische Tanks müssen eine akustische und optische Leckanzeige vorweisen.

als Eigentümer von Kleingebinden bis 50 Liter/Kilogramm, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter nicht 500 Liter/Kilogramm übersteigt.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 3 Millionen €.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 3.1.3 und 4 AHB - besteht, wenn die Begrenzung des Fassungsvermögens bzw. der Gesamtmenge überschritten wird.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz für Schäden infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW und ckw-haltige Stoffe) und polychlorierten Biphenylen (PCB).

14.3

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen im Versicherungsfall zur Abwendung

oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Höchstersatzleistung nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Höchstersatzleistung übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

14.4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurden.

14.5

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15 Schäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

16 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

16.1

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

16.2

Nicht versichert sind

Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

16.3

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 3 Millionen €.

16.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 6 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR) im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

17 Forderungsausfallversicherung (Ausfall-Deckung)

17.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen Personen- oder Sachschäden aus einem rechtskräftigen Urteil oder Vergleich vor einem ordentlichen Gericht Schadenersatzansprüche

und kann er diese Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen ganz oder teilweise nicht durchsetzen

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR).

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag.

17.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags in Deutschland oder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein eintreten und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderungen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Schadenfall 5 Millionen €, begrenzt auf das Doppelte für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte.

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 € besteht kein Versicherungsschutz.

17.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Versicherungsleistung ist, dass

der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn auf Grund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein

die Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;

ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils oder Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

17.4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen; Immobilien, für die kein Versicherungsschutz besteht; Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren; Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zuzurechnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung; Schäden zu deren Ersatz

bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Hausratversicherung);

ein Sozialversicherungsträger Leistungen zu erbringen hat; auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o. ä. von Dritten handelt;

Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

18 Fotovoltaikanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Fotovoltaikanlagen zur Erzeugung und Abgabe von elektrischer Energie, sofern diese Anlagen an oder auf einem in diesem Vertrag beschriebenen und im Inland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses, Wochenend-/Ferienhauses oder Grundstücks angebracht sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 3 Millionen €.

19 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

19.1

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziffer 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 19.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen besteht ergänzend zu Ziffer 1.1.2 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR) auch Versicherungsschutz vor Inanspruchnahme durch die im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

19.2

Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

19.3 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

19.3.1

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Versicherungsvertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

19.3.2

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

19.4 Versicherungsumfang

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 25.000 €.

19.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

19.5.1

gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

19.5.2

die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 19.1 gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend gemacht werden;

19.5.3

teilweise abweichend von Ziffer 6 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR):
welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

19.5.4

auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

19.5.5

wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

20 Einschluss der Tätigkeit als Tagesmutter, -vater, -eltern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter, Tagesvater, Tageseltern, insbesondere aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht von bis zu maximal 6 tagsüber zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen.

Die entgeltliche Tätigkeit ist auf ein Jahreseinkommen von 4.800 € brutto begrenzt. Wird dieses Brutto-Jahreseinkommen überschritten, entfällt die Mitversicherung.

Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Nicht versichert ist die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten u.ä. und die angestellte nebenberufliche Tätigkeit.

21 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen z.B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen;
- bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung, Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch.

22 Zahlungen ins Ausland

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

23 Besondere Bedingungen für Verträge mit monatlicher Zahlungsweise

Ziffer 14.3 AHB wird insoweit abgeändert, dass eine ab 1. Juli in Kraft getretene Beitragsangleichung erst ab nächster Juli-Fälligkeit Gültigkeit hat.

* eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung zum Premiumschutz (BBR - Fassung 01.08.2010)

Inhaltsübersicht

- 1 Umfang des Versicherungsschutzes
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
- 4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 5 Wohnungen, Immobilien
- 6 Auslandsaufenthalte
- 7 Tiere
- 8 Mietsachschäden
- 9 Schlüsselverlustrisiko
- 10 Betriebspraktikum, Ferienarbeit, fachpraktischer Unterricht
- 11 Schäden durch deliktunfähige Kinder
- 12 Mitversicherung von Vermögensschäden
- 13 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 14 Gewässerschäden, Heizöltank, Kleingebinde
- 15 Schäden durch häusliche Abwässer
- 16 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
- 17 Forderungsausfallversicherung (Ausfall-Deckung)
- 18 Fotovoltaikanlagen
- 19 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
- 20 Einschluss von Schäden wegen Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen
- 21 Einschluss der Tätigkeit als Tagesmutter, -vater, -eltern
- 22 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit
- 23 Schäden aus Gefälligkeit
- 24 Beitragsreduzierung bei Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers
- 25 Schäden an gemieteten und geliehenen beweglichen Sachen
- 26 Kein Abzug eines allgemeinen Selbstbehalts
- 27 Zahlungen ins Ausland
- 28 Besondere Bedingungen für Verträge mit monatlicher Zahlungsweise

1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

1.1 Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1.1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.1.3 als Radfahrer oder als Fahrer eines nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrads oder eines Pedelecs;

1.1.4 aus der Ausübung von Freizeitsport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.1.5 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

1.2.1 den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes. Versichert sind jedoch die Gefahren aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit/Freiwilligenarbeit gemäß Ziffer 22 und aus der Tätigkeit als Tagesmutter, -vater, -eltern gemäß Ziffer 21.

1.2.2 einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;

1.2.3 einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2 Mitversicherte Personen

Die Mitversicherung richtet sich nach dem gewählten Tarif. Im Einzelnen gilt:

2.1 Tarif für Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft*

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung für Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft* vereinbart wird, ist mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;

2.1.2 ihrer minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);

2.1.3 ihrer volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen).

Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Darüber hinaus besteht eine Mitversicherung bis zu einer Dauer von einem Jahr auch dann, wenn sie nach der Schul- oder beruflichen Erstausbildung

arbeitslos sind oder auf einen Studien-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz warten oder auf die Einberufung zum Grundwehr- oder Zivildienst warten.

2.1.4 der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.

2.2 Tarif für nichteheliche Lebenspartner

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung für nichteheliche Lebenspartner vereinbart wird, ist mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Kinder beider Partner entsprechend Ziffer 2.1.2 bis 2.1.4.

Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:
Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

2.3 Tarif für Einzelperson mit Kind/er

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung für eine Einzelperson mit Kind/ern vereinbart wird, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht für deren Kind/er entsprechend Ziffer 2.1.2 bis 2.1.4 mitversichert.

2.4 Tarif für Einzelperson ohne Kind/er (allein lebende Person)

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung für eine Einzelperson ohne Kind/er (allein lebende Person) vereinbart wird, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für diese Person.

2.5 Zusatz-Privathaftpflichtversicherung

Falls eine Zusatz-Privathaftpflichtversicherung vereinbart wird, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers/des mitversicherten Lebenspartners lebenden Familienangehörigen mitversichert.

Jede mitversicherte Person muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Gegenseitige Ansprüche des Versicherungsnehmers/des mitversicherten Lebenspartners und der mitversicherten Personen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.6 Mitversichert ist:

2.6.1

Bei den Ziffern 2.1 bis 2.3 die gesetzliche Haftpflicht eines wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen.

2.6.2

Bei den Ziffern 2.1 bis 2.4 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.6.3

Bei den Ziffern 2.1 bis 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der minderjährigen Enkel und Urenkel des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gegenüber Dritten, solange sie sich bis maximal 3 Monate in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befinden, ohne dass gleichzeitig eine erziehungsberechtigte Person (Elternteil, Vormund, Pfleger) zugegen ist. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche des Versicherungsnehmers und aller durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gegen die Enkel und Urenkel sowie Ansprüche dieser Kinder untereinander. Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen werden können.

2.6.4

Bei den Ziffern 2.1 bis 2.3 die gesetzliche Haftpflicht von für maximal 1 Jahr im Haushalt des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen lebenden Au-pair oder Austauschschüler, soweit nicht aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen werden können.

2.7 Zusätzlich gilt:

2.7.1

Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer bleiben ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Trägern der Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden, soweit diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen sind.

2.7.2

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung bei den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5, weil z. B. die Ehe rechtskräftig geschieden wurde, Kinder geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben, oder die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wurde, so besteht für die ausscheidende Person Nachversicherungsschutz

für 6 Monate, gerechnet ab Wegfall der Voraussetzungen. Wird für die ausscheidende Person bis zum Ende des Nachversicherungsschutzes keine neue Privat-Haftpflichtversicherung bei der Stuttgarter Versicherung AG beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend.

2.7.3

Änderungen der Lebenssituation (z. B. Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes, Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft) sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich hierdurch eine Beitragsänderung, wird der Vertrag, gerechnet ab dem auf die Mitteilung folgenden Monatsersten, auf den entsprechenden Tarif umgestellt.

3 Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers, den nichtehelichen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und unverheiratete und nicht in einer Lebenspartnerschaft lebende Kinder beider Partner besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner*/nichtehelichen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

4.1

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

4.2

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

4.2.1

nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit; Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit; selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen, Aufsitzgeräte zum Schneeräumen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit; nicht versicherungspflichtigen Anhängern; nicht versicherungspflichtigen motorgetriebenen Krankenfahrstühlen, Kinderfahrzeugen oder Golfwagen.

Hierfür gilt:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in 4.2.1 AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

4.2.2

Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Mitversichert sind auch Flugmodelle, unbemannte Ballone und unbemannte Drachen,

die weder durch Motoren oder durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Skylaternen sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.2.3

Wassersportfahrzeugen inkl. Windsurf- und Kitesport-Geräten (z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen) bis zu einer Seillänge von 30 Metern sowie Strandseglern. Ausgenommen sind eigene Segelboote mit einer Segelfläche von mehr als 10 qm und eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren mit einer Motorleistung von mehr als 5 PS/3,7 KW sowie fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

4.2.4

ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

5 Wohnungen, Immobilien

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen als

5.1 Inhaber

5.1.1

einer oder mehrerer in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.1.2

eines in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegenen Einfamilienhauses (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte inklusive dazugehörige Einliegerwohnung) oder Zweifamilienhauses.

5.1.3

eines in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegenen Wochenend-/Ferienhauses.

Für 5.1.1 bis 5.1.3 gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Wohnungen/Immobilien vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Gärten, Flüssiggastanks, Swimmingpools und Teiche sowie eines Schrebergartens.

5.1.4

eines in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegenen selbst bewohnten festinstallierten Wohnwagens.

5.1.5

eines unbebauten Grundstücks im Inland bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 qm.

5.1.6

Bei den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.5 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

aus der Vermietung von Räumen, Garagen und einer Wohnung im selbst bewohnten Einfamilienhaus (auch Reihenhaus, Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhaus, auch zu gewerblichen Zwecken;

aus der Streu- und Reinigungspflicht, auch soweit sie durch Mietvertrag, Dauernutzungsvertrag und ähnliches vertraglich übernommen wurde;

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Für An- und Umbauten besteht Versicherungsschutz ohne Begrenzung der Bausumme.

als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.

5.2 Vermieter

5.2.1

von bis zu 3 in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein gelegenen Eigentumswohnungen sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten, auch zu gewerblichen Zwecken, sofern der Vermieter auch Eigentümer dieser Wohnungen ist.

5.2.2

einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses oder Wochenendhauses in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten zu nicht gewerblichen Zwecken, sofern der Vermieter auch Eigentümer ist.

Für 5.2.1 und 5.2.2 gilt:

Wird die jeweilige Anzahl überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB).

6 Auslandsaufenthalte

6.1

Für vorübergehende, zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren in den übrigen Ländern ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen eingeschlossen.

6.2

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 5.1.1 bis 5.1.3.

6.3

Haben der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bei einem Versicherungsfall - mit Ausnahme von Verkehrsdelikten - innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund der im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

7 Tiere

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen

7.1

als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

7.2

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen

als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken,

als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

8 Mietsachschäden

8.1

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.2

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

8.3

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Mobilien in Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, soweit diese gemietet sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für derartige Mietsachschäden innerhalb der Versicherungssumme je Schadenfall 50.000 €, begrenzt auf 100.000 € für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

9 Schlüsselverlustrisiko

9.1

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln für Schließanlagen und Schlösser in Mietshäusern und Eigentumswohnanlagen, in denen die selbst bewohnte Wohnung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen liegt. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.

9.2

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die gesetzliche Haftpflicht wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern der Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

9.3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus dem Verlust von anderen Schlüsseln (z. B. Tresor- und Möbelschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen, Kfz-Schlüssel etc.);
- aus Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

9.4

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 30.000 €.

10 Betriebspraktikum, Ferienarbeit, fachpraktischer Unterricht

10.1

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem Betriebspraktikum oder einer Ferienarbeit; an einem fachpraktischen Unterricht (z. B. Laborarbeiten) an einer Schule oder Universität. Hierbei gilt abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ausbildungsgegenständen als mitversichert. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Schadenfall 25.000 €, begrenzt auf 50.000 € für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

10.2

Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen werden können.

11 Schäden durch deliktsunfähige Kinder

11.1

Im Rahmen der Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung gilt bei Schäden durch deliktsunfähige Kinder Folgendes: Liegen die Voraussetzungen des § 828 Abs. 1 oder 2 Bürgerliches Gesetzbuch vor, wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktsunfähigkeit der gemäß Ziffer 2.1, 2.2, 2.3, 2.6.1 und 2.6.3 mitversicherten Kinder berufen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 10.000 €.

Diese Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

11.2

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) oder Leistungsträger (z. B. Dienstherr) leistungspflichtig ist, der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder von einem anderen aufsichtspflichtigen Dritten Schadenersatz erlangen kann.

12 Mitversicherung von Vermögensschäden

12.1

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

12.2

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person (oder in deren Auftrag oder für deren Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

13 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

13.1

Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

13.1.1

Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadenprogramme;

13.1.2

Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

13.1.3

Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 13.1.1 bis 13.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen obliegt es, dass deren auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 25 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

13.2

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 100.000 €.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

13.3

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

13.4

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

13.5

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

13.5.1

wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

13.5.2

die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

13.5.3

gegen den Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

14 Gewässerschäden, Heizöltank, Kleingebinde

14.1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

14.2

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen aus Gewässerschäden

als Eigentümer eines oberirdischen oder unterirdischen Heizöltanks bis zu 5.000 Liter/Kilogramm Gesamtfassungsvermögen zur Versorgung des im Inland gelegenen selbstgenutzten Gebäudes (Hauptwohnsitz). Batterietanks gelten als ein Tank. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Tank gemäß gesetzlicher Vorschriften geprüft wird und die etwaig festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt werden. Unterirdische Tanks müssen eine akustische und optische Leckanzeige vorweisen.

als Eigentümer von Kleingebinden bis 50 Liter/Kilogramm, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter nicht 1.000 Liter/Kilogramm übersteigt.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 3 Millionen €.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziffer 3.1.3 und 4 AHB - besteht, wenn die Begrenzung des Fassungsvermögens bzw. der Gesamtmenge überschritten wird.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz für Schäden infolge von chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW und ckw-haltige Stoffe) und polychlorierten Biphenylen (PCB).

14.3

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Höchstersatzleistung nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Höchstersatzleistung übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Personen oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

14.4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurden.

14.5

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15 Schäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

16 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

16.1

Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

16.2

Nicht versichert sind

Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jede mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

für die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenshaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

16.3

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 3 Millionen €.

16.4 Ausland

Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer 6 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR) im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

17 Forderungsausfallversicherung (Ausfall-Deckung)

17.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen Personen- oder Sachschäden aus einem rechtskräftigen Urteil oder Vergleich vor einem ordentlichen Gericht Schadenersatzansprüche

und kann er diese Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen ganz oder teilweise nicht durchsetzen

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR).

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU), Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat. Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag.

17.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Personen- oder Sachschäden infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrags in Deutschland oder in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein eintreten und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderungen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Schadenfall 5 Millionen €, begrenzt auf das Doppelte für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres.

Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche zur Folge haben könnte.

Für Schäden bis zur Höhe von 1.000 € besteht kein Versicherungsschutz.

17.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Versicherungsleistung ist, dass der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn auf Grund eines Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Schweiz, Island oder Liechtenstein

die Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse (Offenbarungseid) abgegeben hat;

ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils oder Vergleichs vor einem ordentlichen Gericht, eines Vollstreckungsprotokolls oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

17.4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

Immobilien, für die kein Versicherungsschutz besteht;

Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;

Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen zuzurechnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

Schäden zu deren Ersatz

bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Hausratversicherung);
ein Sozialversicherungsträger Leistungen zu erbringen hat; auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o. ä. von Dritten handelt;

Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

18 Fotovoltaikanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betrieb von Fotovoltaikanlagen zur Erzeugung und Abgabe von elektrischer Energie, sofern diese Anlagen an oder auf einem in diesem Vertrag beschriebenen und im Inland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses, Wochenend-/Ferienhauses oder Grundstücks angebracht sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 3 Millionen €.

19 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

19.1

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziffer 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 19.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen besteht ergänzend zu Ziffer 1.1.2 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR) auch Versicherungsschutz vor Inanspruchnahme durch die im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

19.2

Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

19.3 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

19.3.1

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Versicherungsvertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

19.3.2

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

19.4 Versicherungsumfang

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres 50.000 €.

19.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

19.5.1

gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

19.5.2

die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 19.1 gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend gemacht werden;

19.5.3

teilweise abweichend von Ziffer 6 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR): welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

19.5.4

auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

19.5.5

wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

20 Einschluss von Schäden wegen Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziffer 7.16 AHB, Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Schadenfall 2.500 €, begrenzt auf 5.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Es gilt ein besonderer Selbstbehalt von 150 € je Schadenfall. Dieser Betrag erhöht sich um einen eventuell vereinbarten allgemeinen Selbstbehalt.

21 Einschluss der Tätigkeit als Tagesmutter, -vater, -eltern

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter, Tagesvater, Tageseltern, insbesondere aus der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht von bis zu maximal 6 tagsüber zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen.

Die entgeltliche Tätigkeit ist auf ein Jahreseinkommen von 4.800 € brutto begrenzt. Wird dieses Brutto-Jahreseinkommen überschritten, entfällt die Mitversicherung.

Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Nicht versichert ist die Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten u.ä. und die angestellte nebenberufliche Tätigkeit.

22 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit auf Grund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen z.B. die Mitarbeit
in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und
Jugendarbeit;
in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen;
bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem anderen
Haftpflichtversicherungsvertrag, z.B. Vereins- oder Betriebs-
Haftpflichtversicherung, Leistungen in Anspruch genommen werden
können.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister,
Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern,
Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter
wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester,
Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV, beruflicher
Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch.

23 Schäden aus Gefälligkeit

Verursacht der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person
einen Sachschaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, gleicht
der Versicherer, soweit der Versicherungsnehmer dies wünscht, auch
dann den entstandenen Schaden aus, wenn keine gesetzliche
Haftung besteht, weil dem Verursacher nur einfache Fahrlässigkeit
vorzuwerfen ist. Ein Mitschulden des Geschädigten wird auf
unsere Leistung angerechnet.

Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem anderen
Versicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen werden
können.

Die Leistung wird ausschließlich im Interesse des
Versicherungsnehmers gewährt. Der Geschädigte kann aus diesem
Vertrag keine Rechte herleiten.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der
Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres
10.000 €.

24 Beitragsreduzierung bei Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers

24.1 Gegenstand der Beitragsreduzierung

Der Beitrag zur Privat-Haftpflichtversicherung reduziert sich um 20 %, wenn der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages
pflegebedürftig wird. Voraussetzung ist die Erfüllung der Kriterien der
Pflegestufe 1 oder einer höheren Pflegestufe im Sinne des
Sozialgesetzbuches. Die Reduzierung erfolgt ab dem auf den
Nachweis folgenden Beitragsfälligkeitstermin.

24.2 Ausschlüsse für die Beitragsreduzierung

Die Beitragsreduzierung ist ausgeschlossen, wenn
die Pflegebedürftigkeit innerhalb von 12 Monaten nach Versiche-
rungsbeginn eingetreten ist;
die Pflegebedürftigkeit durch eine von dem Versicherungsnehmer
vorsätzlich herbeigeführte Verletzung ausgelöst wurde;
die Pflegebedürftigkeit durch ein Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis
oder innere Unruhen verursacht wurde.

24.3 Obliegenheiten

Ein Entfall der Pflegebedürftigkeit muss dem Versicherer unverzüglich
angezeigt werden. Ab der nächsten Beitragsfälligkeit ist der volle
Beitrag zu entrichten.

Eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Beitragsreduzierung
kann durch Anforderung geeigneter Nachweise (z. B. Bescheinigung
der Pflegeversicherung oder ärztliches Attest) durch den Versicherer
erfolgen. Bei nicht unverzüglicher Anzeige des Entfalls der
Pflegebedürftigkeit oder bei nicht unverzüglicher Übersendung der
angeforderten Unterlagen gilt Ziffer 25.2 AHB entsprechend.

24.4 Versicherungsnehmerwechsel

Wird der Versicherungsvertrag von einem Dritten übernommen
(Versicherungsnehmerwechsel), entfällt die Beitragsreduzierung mit

dem Übergang des Vertrages auf den neuen Versicherungsnehmer.
Ab diesem Zeitpunkt ist der volle Beitrag zu entrichten.

25 Schäden an gemieteten und geliehenen beweglichen Sachen

25.1

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche
Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen,
wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, geleast wurden
oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
Nicht mitversichert sind Sachen, für die über Ziffer 8 und 10
Versicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3
Monate überlassen wurden;
- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der
versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige
Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld,
Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

25.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne zeitliche Begrenzung
auf elektrische medizinische Geräte, die dem Versicherungsnehmer
oder einer mitversicherten Person zu Diagnosezwecken oder zur
Anwendung überlassen werden (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-
Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät), jedoch
nicht auf Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett
und dergleichen. Keine Leistungspflicht besteht, soweit aus einem
anderen Versicherungsvertrag Leistungen in Anspruch genommen
werden können.

25.3

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der
Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres
2.500 €.

25.4

Es gilt ein besonderer Selbstbehalt von 500 € je Schadenfall. Dieser
Betrag erhöht sich um einen eventuell vereinbarten allgemeinen
Selbstbehalt.

26 Kein Abzug eines allgemeinen Selbstbehalts

Ist über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren Vertragslaufzeit,
zurückgerechnet ab Eintritt des Schadenereignisses, kein
Schadenereignis eingetreten, das zu einer Leistung geführt hat, wird
bei Erbringung einer Leistung aus einem neuen Schadenereignis auf
den Abzug eines vereinbarten allgemeinen Selbstbehalts verzichtet.
Dies gilt nicht für besondere Selbstbehalte.

27 Zahlungen ins Ausland

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der
Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen
Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des
Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei
einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut
angewiesen ist.

28 Besondere Bedingungen für Verträge mit monatlicher Zahlungsweise

Ziffer 14.3 AHB wird insoweit abgeändert, dass eine ab 1. Juli in Kraft
getretene Beitragsangleichung erst ab nächster Juli-Fälligkeit
Gültigkeit hat.

* eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetra-
genen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartne-
rschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem
Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene
Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im
Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren
Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

**Folgende Bedingungen sind, sofern beantragt, Vertragsinhalt:
Bedingungen für die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit
(BBA - Fassung 01.01.2008)**

1 Was ist versichert?

Werden Sie als Versicherungsnehmer arbeitslos, übernehmen wir für die Zeit der Arbeitslosigkeit die Beitragszahlung für diesen Vertrag.

2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

2.1

Die Beitragsbefreiung setzt voraus, dass Sie jeweils vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre lang ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und außerdem bei Antragsunterzeichnung ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis standen. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

2.2

Folgende Zeiten werden auf die Erfüllung des Zweijahreszeitraums gemäß Ziffer 2.1 dieser Bedingungen angerechnet: Mutterschutz/Elternzeit, Wehrdienst/Zivildienst, Ausbildungsverhältnisse, Dienstzeit als Zeitsoldat.

2.3

Wird die Arbeitslosigkeit durch ein neues Arbeitsverhältnis für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten unterbrochen, nehmen wir die Beitragsbefreiung ab dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Monat wieder auf.

3 Was ist bei Eintritt der Arbeitslosigkeit zu beachten?

3.1

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht ab dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Monat. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung ist uns unverzüglich anzuzeigen.

3.2

Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit, aus der sich der Beginn der Arbeitslosigkeit ergibt und durch Vorlage der Unterlagen, aus denen sich die Beendigung einschließlich des Beendigungsgrundes des Arbeitsverhältnisses ergibt (z. B. Kündigungsschreiben), nachzuweisen. Der Zweijahreszeitraum gemäß Ziffer 2.1 dieser Bedingungen ist durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder im Falle von Anrechnungszeiten durch Bescheinigungen des Dienstherren oder der Agentur für Arbeit oder eines anderen Sozialversicherungsträgers lückenlos nachzuweisen.

4 Wann ist die Versicherungsleistung fällig?

Die Beitragsbefreiung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistung nötigen Erhebungen fällig.

5 In welchem Fall ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen bzw. eingeschränkt?

5.1

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3.1 oder 3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

5.2

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie den Eintritt der Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben wir zu beweisen.

5.3

Die Leistungsfreiheit bzw. die Leistungseinschränkung nach Ziffer 5.1 gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

6 Was gilt für die Nachprüfung der Arbeitslosigkeit?

Wir sind berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitslosigkeit jederzeit nachzuprüfen. Zu diesem Zweck können wir bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einholen. Unabhängig hiervon können wir von Ihnen Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit anfordern.

7 Was gilt bei Beendigung der Arbeitslosigkeit?

7.1

Im Falle der Beendigung der Arbeitslosigkeit stellen wir die Beitragsbefreiung zum Ende des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit endet, ein. Die Beitragszahlung ist ab dem folgenden Monat wieder aufzunehmen.

7.2

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

8 Was gilt, wenn die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz entfallen?

8.1

Endet die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, weil Sie ein nicht sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (z. B. Hausfrau/Hausmann; freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit) oder eine geringfügige Beschäftigung aufnehmen, endet auch der Versicherungsschutz.

8.2

Das Gleiche gilt bei Vollendung Ihres 55. Lebensjahres oder nach insgesamt 5-jähriger Beitragsbefreiung (auch bei mehrmaliger Arbeitslosigkeit).

8.3

Das Ende der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

8.4

Bei Beendigung wird der diesbezügliche Beitragsanteil nicht mehr erhoben.

9 Ausschluss der Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Sie können die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit zum Ende eines jeden Monats durch eine an uns gerichtete Erklärung ausschließen. Die Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende zugehen.

Bezüglich des Beitragsanteils für die ausgeschlossene Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit gilt Ziffer 8.4 dieser Bedingungen entsprechend.